

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3783/87 DES RATES**

**vom 3. Dezember 1987**

**über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat allgemeine Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 festgelegt.

Es ist erforderlich, Vorschriften für die verwaltungsmäßige Durchführung zu erlassen.

Um den Zugang aller in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genannten Länder und Gebiete zu den Präferenzmengen zu sichern, ist es zweckmäßig, je nach den Warenkategorien Kontingente und Plafonds, nach begünstigten Ländern oder Gebieten getrennt, vorzusehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Verbindungen mit der internationalen Überwachung des Handels mit Textilwaren ist es angebracht, die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 erwähnten Zollkontingente auf die Mitgliedstaaten nach dem im Rahmen der Allfaservereinbarung festgelegten Schlüssel aufzuteilen, aus dem sich für die Beteiligung jedes Mitgliedstaats folgende Prozentsätze ergeben:

Benelux	9,5 v. H.
Dänemark	2,7 v. H.
Deutschland	25,5 v. H.
Griechenland	1,5 v. H.
Spanien	7,5 v. H.
Frankreich	16,5 v. H.
Irland	0,8 v. H.
Italien	13,5 v. H.
Portugal	1,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	21,0 v. H.

Hinsichtlich der Kontingente für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genannten Spinnstoff- und Bekleidungszeugnisse ist es angebracht, eine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen gemäß dem obenerwähnten Schlüssel.

Für die Gemeinschaftszollkontingente, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt sind, gilt folgendes:

- Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zu ihrer Ausschöpfung der Plafonds angewandt werden.
- Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter der Kontingente dadurch gewahrt werden, daß sie auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- Auf die Kontingente können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederverwendung der Zollsätze zu treffen, wenn der eine oder andere Plafonds in der Gemeinschaft erreicht ist.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 <sup>(2)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 <sup>(3)</sup>, ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 eröffneten Präferenzzollbegrenzungen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maß-

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

nahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Zollplafonds führen, sollte zugleich vorgesehen werden, daß die Kommission Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen treffen kann.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 <sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 3367/87 <sup>(2)</sup> anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 festgelegten Zollkontingente und Plafonds werden nach den Vorschriften der Abschnitte I und II verwaltet.

ABSCHNITT I

**Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftsplafonds**

*Artikel 2*

Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die jeweils in Spalte 7 der genannten Anhänge I und II bezüglich bestimmter, in Spalte 5 derselben Anhänge genannter Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind.

*Artikel 3*

Sobald die nach Artikel 2 festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung aus den betreffenden Ländern oder Gebieten jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

*Artikel 4*

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen im Verordnungsweg wieder ein.

In einem solchen Fall beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1988 durch Verordnung Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeiträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

**Bestimmungen über die Aufteilung und Verwaltung der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Zollkontingente**

*Artikel 5*

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 wird für die Warenkategorien gewährt, die in den Anhängen I und II der genannten Verordnung aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Kontingents ist in Spalte 6 dieser Anhänge einzeln für bestimmte in Spalte 5 dieser Anhänge aufgeführte begünstigte Ursprungsländer oder -gebiete angegeben.

*Artikel 6*

(1) Die in Artikel 5 genannten Einzelzollkontingente werden sowohl für Waren, die unter die Allfaservereinbarung fallen, als auch für alle übrigen Textilwaren nach dem folgenden Schlüssel in Quoten aufgeteilt:

Benelux	9,5 v. H.
Dänemark	2,7 v. H.
Deutschland	25,5 v. H.
Griechenland	1,5 v. H.
Spanien	7,5 v. H.
Frankreich	16,5 v. H.
Irland	0,8 v. H.
Italien	13,5 v. H.
Portugal	1,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	21,0 v. H.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Spalte 6 der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 angegebenen Mengen den

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit (kg, Stück oder Paar) aufrundet.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1989 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1988 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

### ABSCHNITT III

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 9

Die Artikel 3, 4 und 5 gelten nicht für die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 aufgeführten Länder.

#### Artikel 10

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die einzelstaatlichen Quoten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafonds oder eine einzelstaatliche Quote eines Kontingents angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Kontingente und Plafonds wird auf Gemeinschafts-

ebene anhand der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codes der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls des TARIC geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, die Angaben über die Ausnutzung der Tarifplafonds zu 100 %.

Sie trägt dafür Sorge, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften die jährlichen Anmerkungen veröffentlicht.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Chr. CHRISTENSEN